



# STUDIERENDENPARLAMENT

## Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Gebäude 25.23.U1 – Universitätsstraße 1 – 40225 Düsseldorf  
Tel.: (0211) 81-13281 (Sekretariat) – Fax: (0211) 81-13290 – E-Mail: sp@asta.hhu.de

13.12.19

An das Studierendenparlament

# Antrag: Satzungsänderung bezüglich der autonomen Referate

## Antragstellende: AK Satzung *Geänderte Fassung*

Das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität möge beschließen, dass die Satzung wie folgt geändert wird:

I. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Die autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe die Belange bestimmter Interessensgruppen innerhalb der Studierendenschaft zu vertreten und daran mitzuwirken bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten ausreichende besondere Mittel aus dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die autonomen Referate sind: das Referat für Internationale Studierende (IStRef), das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat, das LesBi-Referat, das Referat für bisexuelle und schwule Studierende, das Referat für Barrierefreiheit und das Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende (TINBy-Referat).

(4) Die Wahl und die Abwahl der Referatsmitglieder der autonomen Referate erfolgt durch:

IStRef: autonome Referatsvollversammlung (aRV)

Fachschaftenreferat: FSVK

Frauenreferat: aRV

LesBi-Referat: aRV

Referat für bisexuelle und schwule Studierende: aRV

Referat für Barrierefreiheit: aRV

Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende: aRV

Auf der aRV müssen die Wählenden und Abstimmenden ihren Studierendenstatus an der HHU nachweisen.

(5) Das SP ist über die Wahl, Abwahl und den Beschluss über eine Aufwandsentschädigung von Referatsmitgliedern durch die Versammlungsleitung der aRV bzw. der FSVK zu unterrichten. Der Beschluss über eine Aufwandsentschädigung bedarf der formellen Bestätigung durch das SP. Die Wahl bleibt davon unberührt.

II. § 22 wird aufgehoben.

III. Nach § 21 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

#### § 22a Die autonome Referatsvollversammlung (aRV)

(1) Die autonome Referatsversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Interessensgruppe innerhalb der Studierendenschaft für die ein autonomes Referat besteht. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Referats
2. die Wahl und die Abwahl von Referatsmitgliedern
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Referatsmitglieder über ihre Arbeit seit der letzten aRV
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Referates
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Referatsmitglieder
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der aRV
7. Beschlussfassung über die sonstigen Angelegenheiten der Referates.

Das Recht des Referates ohne Beschluss der aRV über Finanzmittel gemäß der Satzung, der Finanzordnung oder des Haushaltsplans zu verfügen bleibt unberührt.

(2) Eine aRV wird durch das Referat auf Beschluss des Referats oder des SP einberufen. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, wird die aRV durch das SP-Präsidium einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang in den allgemein zugänglichen Räumen des Referates sowie auf den öffentlichen Kommunikationskanälen des AstA bekannt gemacht werden. Die aRV sollen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Leitung der aRV obliegt den Referatsmitgliedern. Auf Antrag kann eine Versammlungsleitung gewählt werden. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, leitet das SP-Präsidium die Sitzung bis eine Versammlungsleitung gewählt worden ist. Die Versammlungsleitung ist unmittelbar zu Beginn zu wählen.

(4) Die aRV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Interessensgruppe. Auf Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe muss die Beschlussfassung geheim erfolgen.

#### § 22b Die Wahl der autonomen Referatsmitglieder

(1) Die autonomen Referatsmitglieder werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder der Interessensgruppe gewählt. Kandidaturen werden durch die Mitglieder vorgeschlagen. Anschließend ist über die Anzahl der Stellen im Referat Beschluss zu fassen, sodann ist allen Kandidierenden die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

(2) An jede Kandidatur kann entweder eine Positivstimme oder eine Negativstimme vergeben werden. Wird für eine Kandidatur weder eine Positivstimme noch eine Negativstimme abgegeben, so gilt dies als Enthaltung für diese Kandidatur. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung für alle Kandidaturen.

(3) Gewählt sind die Personen mit der höchsten positiven Differenz aus Positiv- und Negativ-Stimmen. Bei Differenzgleichheit bezüglich der letzten zu vergebenen Stellen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen positiven Differenz statt. Bleiben Stellen unbesetzt, so wird die weitere

Wahl auf die nächste aRV vertagt, falls nicht neue Kandidierende vorgeschlagen werden.

(4) In der Stichwahl haben die Wählenden so viele Stimmen wie noch Stellen zu vergeben sind. Das Häufen von Stimmen ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl wird die Stichwahl bis zu zweimal wiederholt. Sind dann keine Personen gewählt, bleiben die Stellen unbesetzt.

(5) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe kann eine aRV mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden in geheimer Abstimmung, die Einleitung eines Abwahlverfahrens einzelner Referatsmitglieder beschließen. Wird der Antrag angenommen, so ist in den nächsten vier Wochen der Vorlesungszeit eine aRV einzuberufen zum Zwecke der Abwahl. Die Abwahl eines Referatsmitgliedes ist erfolgreich, wenn die aRV mit der absoluten Mehrheit der Wählenden ein neues Referatsmitglied wählt.

(6) Die Amtszeit der Referatsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Referates. Eine Neuwahl findet in jedem zweiten Semester statt. Bleibt eine Neuwahl erfolglos, führen die bisherigen Referatsmitglieder die Geschäfte für höchstens 3 Monate fort.

(7) Treten Referatsmitglieder zurück, so findet innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen eine aRV zum Zwecke der Nachwahl statt. Die aRV kann vor der Nachwahl beschließen, dass die Anzahl der Stellen verringert wird, sodass keine Nachwahl stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Personen erstreckt sich bis zur regulären Neuwahl. Sind alle Referatsmitglieder zurückgetreten, so gilt die Nachwahl als Neuwahl.

IV. § 52 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Geschäftsordnung des SP findet auf eine aRV keine Anwendung.

Begründung:

Es wird auf die Protokolle des AK Satzung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Laps  
für den AK Satzung